

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2019.00745 vom 16. Januar 2020

ZH Verwaltungsgericht, 2020-01-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2019.00745

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2019.00745 du 16 janvier 2020

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2019.00745 del 16 gennaio 2020

Regeste

Submission | Rechtliches Gehör bei verfügtem Ausschluss einer Anbieterin aus künftigen Vergaben. Beim Ausschluss eines Angebots aus einem konkreten Vergabeverfahren ist eine vorgängige Anhörung nicht stets erforderlich. Allerdings ist ein Verfahrensausschluss Ausfluss der Angebotsbeurteilung und je nach Konstellation müssen Anbieter mit einer solchen Beurteilung rechnen (E. 4.4.1). Mit einem Ausschlussverfahren für künftige Beschaffungen muss der Anbieter dagegen nicht rechnen, zumal es sich um einen weit grösseren Eingriff in die Rechtsstellung des Betroffenen handelt als der Ausschluss aus einem konkreten Vergabeverfahren. Zudem lässt sich der Ausschluss von künftigen Verfahren nicht mehr als Gegenstand des vorhergehenden Beschaffungsverfahrens bezeichnen (E. 4.4.2). Die Beschwerdeführerin wurde vor Erlass der angefochtenen Verfügung nicht rechtsgenügend angehört (E. 4.5). Dieser Mangel hat nicht die Nichtigkeit der Verfügung zur Folge (E. 4.7). Es besteht kein Anlass für eine ausnahmsweise Heilung der Gehörsverletzung im Beschwerdeverfahren (E. 4.8). Gutheissung und Rückweisung.

Erwägungen

E. 5

Angesichts der Aufhebung des angefochtenen Entscheids und der entsprechenden Gutheissung des Beschwerdeantrags 1 erübrigt sich eine Behandlung der (sub)eventualiter gestellten Begehren um Sistierung des Verfahrens bzw. um Reduktion der Ausschlussdauer. Das Begehren um Gewährung aufschiebender Wirkung wird mit dem vorliegenden Entscheid gegenstandslos.

E. 6.1

Gemäss § 13 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 65a Abs. 2 VRG tragen mehrere am Verfahren Beteiligte die Kosten in der Regel entsprechend ihrem Unterliegen. Im Fall der Rückweisung mit offenem Ausgang gilt die beschwerdeführende Partei in der Regel als obsiegend. Dies rechtfertigt es, die Kosten des Beschwerdeverfahrens der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen.

E. 6.2

Gemäss § 17 Abs. 2 lit. a VRG wird der obsiegenden Partei eine Parteientschädigung zugesprochen, wenn die rechtsgenügende Darlegung komplizierter Sachverhalte und schwieriger Rechtsfragen besonderen Aufwand erforderte oder den Beizug eines Rechtsbeistands rechtfertigte. Der Beizug eines Rechtsvertreters war vorliegend gerechtfertigt. Die vorliegend obsiegende Beschwerdeführerin hat deshalb Anspruch auf eine angemessene Parteientschädigung.

E. 7

Gegen dieses Urteil ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG) zulässig, sofern sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt (Art. 83 lit. f Ziff. 2 BGG); andernfalls steht nur die subsidiäre Verfassungsbeschwerde nach Art. 113 ff. BGG offen. Ausserdem ist angesichts der Rückweisung davon auszugehen, dass das vorliegende Urteil als Zwischenentscheid nur selbständig angefochten werden kann, wenn die Voraussetzungen von Art. 93 BGG erfüllt sind.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.